

# RS Vwgh 1996/7/31 92/13/0293

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.07.1996

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

FinStrG §137 litd;

FinStrG §139;

FinStrG §33 Abs1;

FinStrG §34;

FinStrG §8 Abs1;

## Rechtssatz

Zur Frage, ob der objektive Tatbestand erfüllt ist, muß das Straferkenntnis zunächst erkennen lassen, aufgrund welcher tatsächlichen Umstände und rechtlichen Überlegungen die Abgabenschuld, deren Verkürzung dem Besch vorgeworfen wird, entstanden ist. Wird dem Besch in subjektiver Hinsicht Vorsatz angelastet, so muß die Begründung jedenfalls auch aufzeigen, daß er den Verstoß gegen die Rechtsordnung erkannt hat.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1992130293.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)